

16/SN-289/ME



OESTERREICHISCHE NATIONALBANK

Nr. 20/1993/1

DIREKTORIUM

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 W i e n

Wien 9, Otto-Wagner-Platz 3
Postfach 61, A-1011 Wien
Telefon: (0 22 2) 404 20 DW
Telefax: (0 22 2) 404 20-9400
Telex: 115420
Telegramme: Bankleitung Wien
DVR 0031577

GESETZENTWURF
5 -GE/19
16. MRZ. 1993
19. März 1993
Korban

Betrifft: Entwurf eines Privatrechtsstiftungsgesetzes

A. Bauer

Unter Bezugnahme auf den uns vom Bundesministerium für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen mit Schreiben vom 13.1.1993, GZ 10.065/24-I 3/92, zugeleiteten Entwurf zum o.e. Gesetz übermitteln wir in der Anlage 25 Kopien unserer u.e. an das Bundesministerium für Justiz ergehenden Stellungnahme.

Direktorium
der
Oesterreichischen Nationalbank

Kab *May*

Anlagen

CH/B39F

BRIEF DIR. C 1 90



OESTERREICHISCHE NATIONALBANK

Nr. 20/1993/1DIREKTORIUM

An das
Bundesministerium für Justiz
zu GZ 10.065/24-I 3/92

Postfach 63
1016 W i e n

Wien 9, Otto-Wagner-Platz 3
Postfach 61, A-1011 Wien
Telefon: (0 22 2) 404 20 DW
Telefax: (0 22 2) 404 20-9400
Telex: 115420
Telegramme: Bankleitung Wien
DVR 0031577

Wien, 15.3.1993

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über Privatrechtsstiftungen und Änderungen des Rechtspflegergesetzes, des Gerichtsgebührengesetzes, des Einkommensteuergesetzes, des Körperschaftsteuergesetzes und des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes (Privatrechtsstiftungsgesetz - PRSG)

Zu dem mit do. Schreiben vom 13.1.1993, GZ 10.065/24-I 3/92, zur Begutachtung vorgelegten o.e. Entwurf teilt die Oesterreichische Nationalbank zunächst mit, daß die Erlassung eines liberalen Stiftungsrechtes, wodurch Anreiz geschaffen werden soll, österreichisches wie ausländisches Vermögen in inländische Stiftungen einzubringen, auch im Hinblick auf die zu erwartende Belebung des Kapitalmarktes, positiv bewertet wird.

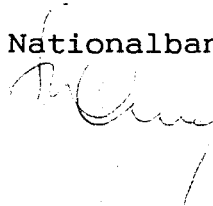
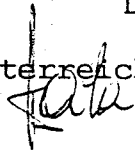
Zum gegenständlichen Entwurf, gegen den in grundsätzlicher Hinsicht keine Einwände bestehen, wäre jedoch noch folgendes anzumerken:

- 1.) Durch die auch für Banken gemäß dem Entwurf bestehende Möglichkeit, Privatrechtsstiftungen zu errichten, wäre es denkbar, daß diese Institute im Einzelfall in der Privatrechtsstiftung ein Instrumentarium sehen könnten, durch entsprechende rechtliche Konstruktionen steuerminimierend bzw. eigenkapitalschonend vorzugehen.

2.) § 11 Abs. 2 Z. 4 des Entwurfes, wonach nur Banken mit Sitz im Inland oder die Österreichische Postsparkasse eine Bestätigung zwecks Vorlage beim Firmenbuchgericht ausstellen können, scheint im Hinblick auf Art. 36 Abs. 1 EWR-Abkommen sowie Art. 36 Abs. 2 EWR-Abkommen i.V.m. Anhang IX Z. 16 und Art. 18 Abs. 1 der 2. Bankrechtskoordinierungsrichtlinie, 89/646/EWG, bedenklich.

Im übrigen möchten wir anmerken, daß wir 25 Kopien dieser Stellungnahme u.e. an das Präsidium des Nationalrates übermittelt haben.

Direktorium
der
Oesterreichischen Nationalbank



CH/B40F